

RS UVS Niederösterreich 1996/05/31 Senat-WN-95-001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1996

Rechtssatz

Der bloße Besitz von Glücksspielautomaten stellt keine Übertretung nach dem Glücksspielgesetz dar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at